



Pet 4-19-11-800-034837

24146 Kiel

Arbeitsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Stellenausschreibungen ausschließlich in Vollzeit gesetzlich zu verbieten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass nach geltender Rechtslage nahezu jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Teilzeitarbeit habe. Deshalb sei eine Stellenausschreibung bzw. Stellenplanung ausschließlich in Vollzeit diskriminierend und unzulässig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 50 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Arbeitgeber gemäß § 7 Absatz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TsBfG) dazu verpflichtet ist, einen Arbeitsplatz, den er öffentlich oder innerhalb des Betriebes ausschreibt, auch als Teilzeitarbeitsplatz auszuschreiben, wenn der Arbeitsplatz sich dafür eignet.

Durch diese gesetzliche Regelung wird dem Anliegen der Petition insoweit bereits Rechnung getragen. Eine Einschränkung findet diese Bestimmung nur in der unternehmerischen Organisationsfreiheit. Der Arbeitsgeber muss die Arbeitsplätze nur im Rahmen seiner Möglichkeiten als Teilzeitarbeitsplätze ausschreiben.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Regelung für sachgerecht. Er kann das Anliegen der Petition daher nicht unterstützen, soweit ihm nicht bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.